



Anmeldung zur Hundesteuer

Halter des Hundes:

Name, Vorname des Hundehalters

Anschrift des Hundehalters (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Angaben zum Hund:

Hunderasse: _____ Kampfhund: ja nein

Geburtsdatum/Alter: _____ Fellfarbe: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Wird in Ihrem Haushalt bereits ein Hund gehalten: nein ja; Anzahl: _____

ggf. abweichender Eigentümer: _____

Anschrift des abweichenden Eigentümers

Seit wann wird der Hund im Gemeindegebiet gehalten? _____

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

SEPA – Basislastschriftmandat

Gläubiger – Identifikationsnummer: DE88ZZZ00000767304

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Lauchheim, wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Lauchheim auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger / Kontoinhaber:

Name und Vorname

Bankverbindung:

D E _____
IBAN

Ort und Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Bitte beachten Sie, dass mit dem Absenden Ihrer Daten Ihre personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet werden. Mit Absenden Ihrer Daten erklären Sie sich damit einverstanden, dass die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, um Ihre Kontaktanfrage zu bearbeiten.

Informationen über die Erhebung der Hundesteuer

Allgemeines

- Die Stadt Lauchheim erhebt eine Hundesteuer aufgrund Ihrer Hundesteuersatzung.
- Hundehalter, denen das Halten eines Hundes nicht zur Erzielung von Einnahmen dient, sind steuerpflichtig.
- Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt steuerberechtigt, an dem der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat.

Meldepflicht

- Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb 1 Monats schriftlich mitzuteilen.
- Endet die Hundehaltung, ist dies ebenfalls innerhalb 1 Monats mitzuteilen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des nächsten Kalendermonats an dem der Hund gehalten wird.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats an dem die Hundehaltung beendet wird.

Erhebungszeitraum

Die Steuer wird jährlich erhoben.

Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für:

1. jeden ersten Hund	96,00 €
2. jeden weiteren Hund	192,00 €
3. jeden gefährlichen Hund	500,00 €
4. jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €
5. Zwingersteuer	192,00 €
6. Zwingersteuer bei mehr als 5 Hunden bis zu weiteren 5 Hunden	192,00 €

Gefährliche Hunde

Folgende Hunderassen zählen als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier	7. Mastiff
2. Bordeaux Dogge	8. Mastino Espanol
3. Bullmastiff	9. Mastino Napoletano
4. Bullterrier	10. Pit Bull Terrier
5. Dogo Argentino	11. Staffordshire Bull Terrier
6. Fila Brasileiro	12. Tosa Inu

Steuerbefreiung

- Steuerbefreiungen sind nur auf Antrag in den in der Hundesteuersatzung festgelegten Fällen möglich.
- Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

Hundesteuermarke

- Für jeden Hund im Stadtgebiet wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke abzugeben.
- Bei Verlust der Marke wird eine Ersatzmarke mit einer Gebühr von 5,00 € ausgehändigt.

Ein nicht oder falsch angemeldeter Hund kann eine Steuerhinterziehung bedeuten!